

Anna Schmitt und Sebastian Muy\*

## Arbeitshilfe: »Aufnahme aus dem Ausland« beim Familiennachzug

Anwendung des § 22 Satz 1 AufenthG beim Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

### Inhalt und Hinweise

1. Einleitung und Problemstellung
2. Voraussetzungen für die Aufnahme aus dem Ausland gemäß § 22 Satz 1 AufenthG
3. Unzulässigkeit der Einschränkung auf »außergewöhnliche Einzelfälle«
4. Antragstellung und Verfahrensablauf
5. Erste Praxiserfahrungen

**Hinweis:** Eine gekürzte Fassung dieser Arbeitshilfe wurde vorab als Beitrag im Asylmagazin 6/2017 veröffentlicht.

**Stand:** Juni 2017

### 1 Einleitung und Problemstellung

Mit dem sogenannten Asylpaket II trat zum 16. März 2016 unter anderem die vielfach kritisierte Regelung in § 104 Abs. 13 AufenthG in Kraft, durch welche das Recht auf Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten für einen Zeitraum von zwei Jahren ausgesetzt wurde.<sup>1</sup> Nicht nur, aber insbesondere

\* Anna Schmitt und Sebastian Muy sind Sozialarbeiter\_innen im BBZ – Beratungs- und Betreuungszentrum für junge Flüchtlinge und Migrant\_innen/KommMit – für Migranten und Flüchtlinge e. V. in Berlin. Der Beitrag gibt die persönlichen Auffassungen der Autorin und des Autors wieder.

<sup>1</sup> BGBl. [2016] Teil I Nr. 12, S. 392; von Beginn an wurden immer wieder Bedenken an der Vereinbarkeit mit grund- und menschenrechtlichen Vorgaben geäußert, vgl. z. B. Anna Lübke, Die Angst vor der syrischen Großfamilie: Familiennachzug für Syrer aussetzen?, 13.11.2015, abrufbar bei [www.fluechtlingsforschung.net](http://www.fluechtlingsforschung.net); Stefan Keßler, Sind subsidiär Geschützte beim Familiennachzug Flüchtlinge zweiter Klasse? Anmerkungen zur Diskussion um das

### § 104 Abs. 13 AufenthG



<sup>1</sup>Bis zum 16. März 2018 wird ein Familiennachzug zu Personen, denen nach dem 17. März 2016 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative erteilt worden ist, nicht gewährt. [...] <sup>3</sup>Die §§ 22, 23 bleiben unberührt.

für Schutzsuchende aus Syrien hat die Regelung weitreichende und häufig katastrophale Folgen. Im Jahr 2015 hatte die weit überwiegende Mehrheit der Schutzsuchenden aus Syrien vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) noch die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt bekommen. Nur 0,06 % der Schutzsuchenden aus Syrien – 61 Personen – wurde damals der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt.<sup>2</sup> Deren Anteil stieg jedoch seit Inkrafttreten des »Asylpakets II« aufgrund geänderter Entscheidungspraxis des BAMF bis August 2016 sukzessive an. Seitdem erhalten rund zwei Drittel der Schutzsuchenden aus Syrien nur noch den subsidiären Schutzstatus.<sup>3</sup> Das heißt, durch das Zusammenwirken von gesetzlicher Sperrfrist und zunehmend re-

»Asylpaket II«, Asylmagazin 1–2/2016, S. 18–21; Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Vereinbarkeit der Regelungen des Asylpakets II betreffend die Aussetzung des Familiennachzugs für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge mit der VN-Kinderrechtskonvention (KKK), WD 2-3000-026/16, abrufbar bei [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de); Vgl. Helene Heuser, Aussetzung des Familiennachzugs – ein Verstoß gegen das Grundgesetz? Der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten und das Grundrecht auf Familie, in: Asylmagazin 4/2017, S. 125–131, abrufbar bei [www.asyl.net](http://www.asyl.net).

<sup>2</sup> Vgl. BAMF, Asylgeschäftsstatistik für den Monat Dezember 2015, S. 2, abrufbar bei [www.bamf.de](http://www.bamf.de).

<sup>3</sup> Nur noch rund ein Drittel erhält den Flüchtlingsstatus. Vgl. BAMF, Asylgeschäftsstatistik für den Monat März 2017, S. 2, abrufbar bei [www.bamf.de](http://www.bamf.de).

striktiver BAMF-Entscheidungspraxis ist mittlerweile die weit überwiegende Mehrheit der Schutzsuchenden aus Syrien von der Aussetzung des Familiennachzugs bis zum 16. März 2018 betroffen. Insgesamt erhielten im Jahr 2016 153.700 Antragsteller\_innen vom BAMF den subsidiären Schutzstatus zugesprochen, davon 121.562 aus Syrien.<sup>4</sup> Hinter diesen Zahlen verbergen sich unzählige tragische Schicksale: Die gesetzlich verordnete Familientrennung bedeutet für die Betroffenen pure Verzweiflung, großes Leid und eine immense psychische Belastung für Frauen, Männer und Kinder.<sup>5</sup>

Die Aussetzung des Familiennachzugs wurde am 25. Februar 2016 im Bundestag mit den Stimmen der CDU/CSU und des weit überwiegenden Teiles der SPD-Fraktion beschlossen.<sup>6</sup> Die SPD rechtfertigte ihre Zustimmung zum Gesetzentwurf u. a. mit der kleinen Zahl der von dem Gesetz Betroffenen sowie mit der Feststellung, dass nach den §§ 22 und 23 AufenthG weiterhin Ausnahmen für Härtefälle möglich seien.<sup>7</sup>

Ein Jahr später, am 10. März 2017, teilte die Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Linksfraktion mit, dass bis zu diesem Zeitpunkt noch kein einziges Visum nach § 22 AufenthG erteilt wurde.<sup>8</sup> Es seien bislang nur zehn Anfragen auf humanitäre Aufnahme gemäß § 22 AufenthG von Familienangehörigen von unbegleiteten minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten aus Syrien an das Auswärtige Amt herangetragen worden. Am 20. März 2017 teilte Staatssekretär Walter J. Lindner mit, bislang seien beim Auswärtigen Amt in insgesamt 49 Fällen Unterlagen eingegangen, mit denen eine humanitäre Aufnahme nach § 22 Satz 1 Alt. 2 AufenthG begehrt und in denen zur Begründung auch auf die Aussetzung des Familiennachzugs hingewiesen werde. Ein Großteil der Fälle werde gegenwärtig im Auswärtigen Amt geprüft.<sup>9</sup>

Schon im Gesetzgebungsprozess zum »Asylpaket II« hatten die Wissenschaftlichen Dienste des Bundestags sich mit der Frage auseinandergesetzt, inwiefern die

pauschale Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands nach der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) vereinbar sei. In ihrem Fazit kommen sie zu dem Schluss:

»Die konsequente Anwendung des (neuen) § 104 Abs. 13 AufenthG widerspricht für sich genommen den Bestimmungen der KRK, da die Norm das konventionsrechtlich geforderte Verwaltungsermessen auf Null reduziert und damit der Behörde für eine Dauer von zwei Jahren die Möglichkeit verwehrt, bei der Entscheidung über einen Antrag auf Familienzusammenführung Aspekte des Kindeswohls konventionskonform zu berücksichtigen. [...]

Dagegen ließen sich die ermessenssteuernden Vorgaben der KRK im Rahmen einer behördlichen Ermessensausübung nach § 22 S. 1 AufenthG durchaus gewährleisten. Mit einer regelmäßigen Anwendung von § 22 AufenthG würde die Behörde aber das gesetzlich intendierte Regel-Ausnahme-Verhältnis »umkehren« und dem Ziel und Zweck des novellierten AufenthG zuwiderhandeln.

Wollte man – als möglichen Ausweg aus dem Dilemma – das novellierte AufenthG konventions- und damit völkerrechtskonform auslegen, dürfte der neue § 104 Abs. 13 AufenthG zugunsten von § 22 AufenthG praktisch nicht zur Anwendung kommen und wäre insoweit obsolet.«<sup>10</sup>

Angesichts dessen, dass sowohl in der Plenardebatte zum »Asylpaket II« als auch in der Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages die humanitäre Aufnahme nach § 22 AufenthG als rechtlich verbliebene »Hintertür« für den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten diskutiert worden ist, erstaunt es, wie wenige Anträge nach § 22 AufenthG seitdem tatsächlich beim Auswärtigen Amt eingegangen sind.<sup>11</sup> Sicherlich ist so mancher Antrag angesichts der lange unklaren und intransparenten Verfahrensabläufe versandet, etwa bei sich als unzuständig verstehenden Ausländerbehörden. Und sicher sind die Auslandsver-

<sup>4</sup> Vgl. BAMF, Asylgeschäftsstatistik für den Monat Dezember 2016, S. 2, abrufbar bei [www.bamf.de](http://www.bamf.de).

<sup>5</sup> Vgl. z. B. Panajotis Gavriliis und Clara Anne Büniger, Zerrissenes Glück, Beitrag vom 10.4.2017, abrufbar bei [www.deutschlandradiokultur.de](http://www.deutschlandradiokultur.de); Manuel Almeida Vergara, Wenn Bürokratie in den Tod führt, Beitrag vom 6.4.2017, abrufbar bei [www.fr.de](http://www.fr.de); Jana Anzlinger, Das Warten auf die Kinder, Beitrag vom 30.3.2017, abrufbar bei [www.taz.de](http://www.taz.de).

<sup>6</sup> Abstimmungsergebnis abrufbar unter [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de).

<sup>7</sup> Vgl. den Redebeitrag von Staatsministerin Aydan Özoğuz (SPD) in der Plenardebatte am 25.2.2016, Plenarprotokoll 18/158, S. 15478, abrufbar bei [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de).

<sup>8</sup> Vgl. BT-Drs. 18/11473, Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE, Verstärkte Erteilung subsidiären Schutzes für syrische Flüchtlinge und Einschränkung des Familiennachzugs, 10.3.2017, abrufbar bei [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de), S. 20.

<sup>9</sup> Vgl. BT-Drs. 18/11682, abrufbar bei [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de), Antwort auf Frage 1.

<sup>10</sup> Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Vereinbarkeit der Regelungen des Asylpakets II betreffend die Aussetzung des Familiennachzugs für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge mit der VN-Kinderrechtskonvention (KRK), WD 2-3000-026/16, abrufbar bei [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de), S. 10.

<sup>11</sup> Am 26. Mai 2017 schreibt das Auswärtige Amt, bislang hätten (im Zusammenhang mit der Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten) 313 Personen eine humanitäre Aufnahme beantragt, vgl. Auswärtiges Amt, Familiennachzug und die Anwendung des § 22 Aufenthaltsgesetz bei minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten, 26. Mai 2017, online abrufbar bei <http://berlin-hilft.com>, S. 2.

vertretungen in vielen Fällen ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen, von sich aus für die Antragsteller\_innen günstige Umstände zu berücksichtigen und diese über gesetzliche Möglichkeiten der Antragstellung zu informieren, so dass die Auslandsvertretungen Anträge auf Familiennachzug zu subsidiär schutzberechtigten Minderjährigen eigentlich automatisch auch nach § 22 S. 1 i. V. m. § 104 Abs. 13 S. 3 AufenthG prüfen bzw. einen entsprechenden Antrag hätten anregen müssen.<sup>12</sup> Dieser Text soll eine Hilfestellung für all jene sein, die subsidiär Schutzberechtigte und ihre Familien bei der Familienzusammenführung praktisch unterstützen. Anhand von Informationen zu den Kriterien der Aufnahme nach § 22 AufenthG, Hinweisen zum Verfahren sowie ersten Praxiserfahrungen und einem Beispiel-Antrag soll das Prozedere möglichst transparent und zugänglich gemacht werden.

2

### Voraussetzungen für die Aufnahme aus dem Ausland gemäß § 22 Satz 1 AufenthG

#### § 22 Satz 1 AufenthG



Einem Ausländer kann für die Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

§ 22 Satz 1, 1. Alternative bezieht sich auf die Tatbestandsalternative der **völkerrechtlichen Gründe**. Gemäß den Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz kann die Bundesrepublik Deutschland

»[...] eine völkerrechtliche Aufnahmeverpflichtung aus allgemeinem Völkerrecht oder aus Völkervertragsrecht haben. Eine Aufnahme nach § 22 Satz 1 aus völkerrechtlichen Gründen kommt nur in Betracht, wenn nach dem Aufenthaltsgesetz bzw. nach ausländerrechtlichen Spezialgesetzen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht

möglich ist. Insofern ist diese Tatbestandsalternative ein Auffangtatbestand.«<sup>13</sup>

In der bisherigen Verwaltungspraxis des Auswärtigen Amtes zum § 22 AufenthG im Zusammenhang mit der Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten spielt diese Tatbestandsalternative keine Rolle. Warum wir das für falsch halten und davon ausgehen, dass sich aus menschenrechtlichen Verträgen sehr wohl eine Verpflichtung zur Visavergabe aus völkerrechtlichen Gründen ergeben kann, werden wir in Abschnitt 3 ausführen.

§ 22 Satz 1, 2. Alternative bezieht sich auf die Tatbestandsalternative der **dringenden humanitären Gründe**. Aufgrund des Ausnahmecharakters der Norm kommt eine Aufnahme laut den Verwaltungsvorschriften nur dann in Betracht, wenn die aufzunehmende Person sich

»[...] in einer Sondersituation befindet, die ein Eingreifen zwingend erfordert und es rechtfertigt, ihn – im Gegensatz zu anderen Ausländern in vergleichbarer Lage – aufzunehmen. Dabei muss die Aufnahme des Schutzsuchenden im konkreten Einzelfall ein Gebot der Menschlichkeit sein.«<sup>14</sup>

Es müsse sich also um »singuläre Einzelschicksale«<sup>15</sup> handeln.

Zur Beurteilung, ob eine Aufnahme gewährt werden soll, sind nach den Verwaltungsvorschriften

- »[...] alle Gesichtspunkte, die für oder gegen eine Aufnahme sprechen, zu berücksichtigen:
- Bestehen einer erheblichen und unausweichlichen Gefahr für Leib und Leben des Schutzsuchenden,
  - enger Bezug zu Deutschland (frühere Aufenthalte, Familienangehörige in Deutschland u. ä.),
  - besondere Anknüpfungspunkte an ein bestimmtes Bundesland in Deutschland,
  - Kontakte in Deutschland zu Personen/Organisationen, die ggf. bereit wären, Kosten für Aufenthalt/Transport zu übernehmen,

<sup>12</sup> So mit Verweis auf §§ 24, 25 VerwVfG (Untersuchungsgrundsatz, Aufklärungspflicht) und Art. 20 Abs. 3 GG (Gesetzmäßigkeitsgrundsatz der Verwaltung): [Helene Heuser, Aussetzung des Familiennachzugs](#), a. a. O. (Fn. 1), S. 127.

<sup>13</sup> Bundesministerium des Innern (BMI), Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz, abrufbar bei [www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de](http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de), Absatz 22.1.1.1.

<sup>14</sup> [BMI, Allg. Verwaltungsvorschrift](#), a. a. O. (Fn. 13), Abs. 22.1.1.2.

<sup>15</sup> Auswärtiges Amt, Visumhandbuch, Stand: März 2017, 65. Ergänzungslieferung, abrufbar bei [www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de) [letzter Zugriff am 28.4.2017], S. 22.

- möglicherweise bereits bestehende Kontakte zu anderen Staaten, für die eine Übernahme in Betracht kommen könnte.«<sup>16</sup>

Der Hinweis auf die allgemeinen Verhältnisse im Heimatstaat könne jedenfalls nicht als dringender humanitärer Grund eingestuft werden.<sup>17</sup> Das Visumhandbuch führt darüber hinaus aus, dass Personen nicht zu berücksichtigen seien, die schon in einem anderen Staat Zuflucht gefunden haben, die selbst schwere Gewalttaten begangen haben oder bei denen offensichtlich keine erhebliche und unausweichliche Gefahr für Leib und Leben bestehe.<sup>18</sup>

Aus § 22 Satz 1 AufenthG lasse sich kein Rechtsanspruch auf Aufnahme ableiten. Bei der Ermessensentscheidung können auch Gesichtspunkte berücksichtigt werden, die nach den Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG maßgeblich sind, also z. B. ob der Lebensunterhalt in Deutschland gesichert ist. Im Allgemeinen komme jedoch den völkerrechtlichen oder humanitären Erteilungsgründen bei der Ermessensausübung ein besonderes Gewicht zu.<sup>19</sup> Daher sollte in solchen Fällen alleine die wirtschaftliche Unterstützungsbedürftigkeit der nachziehenden Person nicht zur Versagung führen.

Aus einschlägigen Gesetzeskommentaren wird deutlich, dass § 22 AufenthG durchaus als Auffangnorm auch im Zusammenhang mit der Familienzusammenführung zu verstehen ist, wenn die gesetzliche Lage eine Familienzusammenführung zwar nicht zulässt, der deutsche Staat sich aber einer Aufnahme »aus moralischen bzw menschlichen Gründen nicht verschließen kann.«<sup>20</sup> Dienelt und Bergmann zufolge werden in diesem Zusammenhang in erster Linie humanitäre Gründe nach den §§ 23 ff. sowie Familienzusammenführungen gemäß §§ 27 ff. AufenthG berücksichtigt.<sup>21</sup> Stiegeler zufolge kommt eine Aufnahme nach § 22 in speziellen Fällen der Familienzusammenführung in Betracht,

»[...] so zB beim Nachzug von kleinen Kindern zu einem Asylbewerber oder beim Nachzug der kranken Mutter, wenn die dringend gebotene Zu-

sammenführung an der fehlenden Krankenversicherung scheitern würde.«<sup>22</sup>

Auch sei nach § 22 Satz 1 bereits der Familiennachzug von erwachsenen Kindern aus Kriegsgebieten (Irak) ermöglicht worden. Ein dringender humanitärer Grund gemäß § 22 AufenthG könne auch dann vorliegen, wenn die aus dem Ausland aufzunehmende Person die Voraussetzungen einer speziellen gesetzlichen Härtefallregelung – etwa des § 36 Abs. 2 AufenthG – nicht erfüllt, etwa wegen fehlender Sicherung des Lebensunterhaltes.<sup>23</sup>

### 3

#### Unzulässigkeit der Einschränkung auf »außergewöhnliche Einzelfälle«

Wie bereits erwähnt spielt die Tatbestandsalternative der völkerrechtlichen Gründe in der Verwaltungspraxis des Auswärtigen Amtes in diesem Zusammenhang bisher keine Rolle. Diese Tatsache erscheint jedoch aus einer menschenrechtlichen Perspektive höchst fragwürdig, wie wir im Folgenden anhand der Stellungnahme des Deutschen Instituts für Menschenrechte<sup>24</sup> zeigen möchten.

Das Recht auf Familienleben ist nicht nur im Grundgesetz (Art. 6) und in der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 8), sondern auch in verschiedenen UN-Menschenrechtsverträgen, so in der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) (Art. 9, 10 und 16) und im UN-Zivilpakt (Art. 17), verbrieft. Bei allen Maßnahmen, die minderjährige Kinder betreffen, sind die Vertragsstaaten der UN-Kinderrechtskonvention dazu verpflichtet, den Gesichtspunkt des Kindeswohls vorrangig zu berücksichtigen (Art. 3 KRK). Darüber hinaus wird das Recht auf grenzüberschreitende Familienzusammenführung in der KRK auch ganz explizit genannt. Gemäß Art. 10 KRK

»[...] werden von einem Kind oder seinen Eltern zwecks Familienzusammenführung gestellte Anträge auf Einreise in einen Vertragsstaat oder Ausreise aus einem Vertragsstaat von den Ver-

<sup>16</sup> BMI, Allg. Verwaltungsvorschrift, a. a. O. (Fn. 13), Abs. 22.1.1.2.

<sup>17</sup> BMI, Allg. Verwaltungsvorschrift, a. a. O. (Fn. 13), Abs. 22.1.5.

<sup>18</sup> AA, Visumhandbuch, a. a. O. (Fn. 15), S. 24.

<sup>19</sup> BMI, Allg. Verwaltungsvorschrift, a. a. O. (Fn. 13), Abs. 22.1.4.

<sup>20</sup> Klaus Peter Stiegeler (2016): § 22, Aufnahme aus dem Ausland, in: Hofmann (Hg.), Ausländerrecht, 2. Auflage, Baden-Baden, S. 455–457, Rn. 4.

<sup>21</sup> Vgl. Klaus Dienelt/Jan Bergmann (2016), in: § 22, Aufnahme aus dem Ausland, in: Bergmann/Dienelt (Hg.), Ausländerrecht, Kommentar, 11. Auflage, München, S. 507–513, Rn. 8.

<sup>22</sup> Stiegeler (2016): § 22, a. a. O. (Fn. 20), S. 455–457, Rn. 4.

<sup>23</sup> Vgl. ebd.

<sup>24</sup> Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR), Stellungnahme: Das Recht auf Familie. Familieneinheit von Kindern und Eltern ermöglichen – auch für subsidiär Geschützte, 16.12.2016, Autor: Hendrik Cremer, abrufbar bei [www.institut-fuer-menschenrechte.de](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de).

tragsstaaten wohlwollend, human und beschleunigt bearbeitet.«

Die KRK konkretisiert damit die staatlichen Verpflichtungen zur Realisierung des Rechts auf Familienleben in Lebenssituationen, in denen Kinder über Staatsgrenzen hinweg von ihren Eltern getrennt sind.<sup>25</sup>

Die pauschale Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten bis zum 16. März 2018 läuft einer beschleunigten Bearbeitung der Visaanträge jedoch diametral entgegen und verstößt damit für sich genommen bereits gegen Art. 10 KRK und das Recht auf Familienleben.<sup>26</sup>

Die ohnehin schon beträchtlich lange Familientrennung durch lange Asyl- und Visaverfahren<sup>27</sup> wird durch die Sperrfrist noch bedeutend verlängert, sodass sie zu einer Familientrennung von drei Jahren und mehr führt.

Daher sind die deutschen Auslandsvertretungen und Ausländerbehörden weiterhin verpflichtet, Anträge auf Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten entgegenzunehmen und zu bearbeiten. Den menschenrechtlichen Vorgaben können die Behörden während der Geltungsdauer von § 104 Abs. 13 AufenthG durch regelmäßige Anwendung von § 22 Satz 1 AufenthG gerecht werden, welcher aufgrund des oben genannten § 104 Abs. 13 Satz 3 »unberührt« bleibt, also weiterhin angewandt werden muss.<sup>28</sup> Die in § 22 AufenthG genannte Voraussetzung der »völkerrechtliche Gründe« folgt hier unmittelbar aus den genannten Menschenrechtskonventionen, insbesondere der UN-Kinderrechtskonvention. Die Behörden sind zur völkerrechtskonformen Auslegung und Anwendung innerstaatlichen Rechts verpflichtet. Das bedeutet, dass innerstaatliches Recht so auszulegen ist, dass kein völkerrechtswidriges Ergebnis folgt.<sup>29</sup> Aus diesem Grund kann § 22 AufenthG während der Geltungsdauer von § 104 Abs. 13 AufenthG nicht mehr nur als Vorschrift für außergewöhnliche Einzelfälle verstanden werden.<sup>30</sup> Sind minderjährige Kinder von der Entscheidung über den Visumsantrag betroffen, so ergibt sich aus den Verpflichtungen aus der UN-Kinderrechtskonvention (Art. 3, Art. 9) eine Ermessensreduzierung auf null.<sup>31</sup> Demnach müssten die bearbeitenden Behörden Visa erteilen.

<sup>25</sup> Vgl. [DIMR, Stellungnahme](#), a. a. O. (Fn. 24), S. 10.

<sup>26</sup> Vgl. [DIMR, Stellungnahme](#), a. a. O. (Fn. 24).

<sup>27</sup> Jan Tobias Behnke, Der Familiennachzug zum anerkannten syrischen Schutzberechtigten – eine Betrachtung der Verwaltungspraxis des Auswärtigen Amtes, InfAuslR 1, 2017, S. 5–8.

<sup>28</sup> Vgl. [DIMR, Stellungnahme](#), a. a. O. (Fn. 24), S. 13 f.

<sup>29</sup> Vgl. [DIMR, Stellungnahme](#), a. a. O. (Fn. 24), S. 14.

<sup>30</sup> Vgl. [DIMR, Stellungnahme](#), a. a. O. (Fn. 24).

<sup>31</sup> Vgl. [DIMR, Stellungnahme](#), a. a. O. (Fn. 24), S. 16.

Es spricht also viel dafür, dass sowohl die Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten allgemein als auch die Einschränkung der Anwendung des § 22 Satz 1 AufenthG auf »außergewöhnliche Einzelfälle« vom Völkerrecht nicht gedeckt sind. Demnach könnte in allen Fällen, in denen eine dauerhafte Familientrennung aufgrund der genannten Regelungen zu erwarten ist, ein Antrag nach § 22 Satz 1 AufenthG infrage kommen. Wird dieser abgelehnt, könnte versucht werden, durch die Rechtsprechung eine grundsätzliche Klärung der hier aufgeworfenen Fragen zu erreichen. Allerdings wird der Versuch einer solchen Klärung viel Zeit beanspruchen, falls mehrere Instanzen oder gar internationale Gerichte damit befasst werden. Es ist nicht zu erwarten, dass eine abschließende Klärung vor dem Ende der Laufzeit der Regelung des § 104 Abs. 13 AufenthG erfolgt. Entsprechend wird der Versuch, gegen die genannten Regelungen grundsätzlich vorzugehen, für zahlreiche Betroffene keine Lösung darstellen. In der Praxis dürften die Fälle, in denen geltend gemacht werden kann, dass es sich um außergewöhnliche Einzelfälle handelt, zur Zeit deutlich bessere Aussichten auf Erfolg haben.

## 4

### Antragstellung und Verfahrensablauf

#### 4.1 Überblick

Die Bundesregierung beschreibt das Antragsverfahren nach § 22 AufenthG folgendermaßen:

- »1. Darlegung der Gefährdungssituation der aufzunehmenden Person schriftlich/per Mail an das Auswärtige Amt. Schilderung der Gefährdungssituation bzw. der besonderen Notlage der Familienangehörigen und der Situation der Referenzperson in Deutschland sowie der sonstigen Umstände des Einzelfalls erforderlich. Unterlagen und Nachweise, die die besondere Notlage belegen (z. B. ärztliche Atteste) und der BAMF-Bescheid der Referenzperson in Deutschland sollten beigelegt werden.
2. Auf Grundlage der Schilderung und der eingereichten Unterlagen erfolgt eine Bewertung des Einzelfalls.
3. Im Fall der Glaubhaftmachung einer besonderen Gefährdung/Notlage wird eine persönliche Anhörung in der zuständigen Auslandsvertretung durchgeführt.
4. Auf Grundlage der durchgeführten Anhörung trifft das Auswärtige Amt eine abschließende

Entscheidung über das Ersuchen auf humanitäre Aufnahme. [...]«<sup>32</sup>

## 4.2 Antragstellung

Das Referat 508-9 des Auswärtigen Amtes ist zuständig, die Anträge entgegenzunehmen. Dieses ist angesiedelt in der Rechtsabteilung und im Allgemeinen beauftragt mit den Themen: »Ausländerrecht einschließlich Asylrecht, Visumrecht, Ausländerpolitik« (Referat 508) sowie »Visumrecht: Einzelfälle und Verwaltungsstreitverfahren in Visumangelegenheiten« (Referat 509).<sup>33</sup>

### Kontakt Referat 508-9

- Postadresse: Auswärtiges Amt, 11013 Berlin
- E-Mail: [508-9-R1@auswaertiges-amt.de](mailto:508-9-R1@auswaertiges-amt.de)
- Fax: +49 30 1817 3402<sup>34</sup>

Eine Antragstellung per E-Mail ist möglich. Der Antrag muss also nicht unbedingt an die deutsche Auslandsvertretung vor Ort gesendet werden. Eine Ablehnung im gesetzlich nicht geregelten Vorprüfverfahren dürfte gerichtlich schwer anzufechten sein, da kein rechtsmittelfähiger Bescheid ergeht (siehe Abschnitt 4.6). Daher kann es aus juristischen Gründen sinnvoll sein, parallel zum Begehren um Vorprüfung an das Auswärtige Amt auch einen förmlichen Visumsantrag bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung einzureichen, am besten per Fax.<sup>35</sup>

Laut Visumhandbuch setzt sich die Zentrale des Auswärtigen Amtes, wenn die Voraussetzungen für eine Aufnahme vorliegen, mit der zuständigen obersten Landesbehörde bzw. Ausländerbehörde in Verbindung, um die Zustimmung zur Aufnahme zu erwirken.<sup>36</sup>

In der Praxis hat sich gezeigt, dass das Auswärtige Amt nach einer ersten positiven Vorabprüfung des Falls darum bittet, dass die Antragsteller\_innen selbst

Kontakt mit der Ausländerbehörde aufnehmen und dort die erforderliche Zustimmung beantragen. Ein eigener frühzeitiger Antrag an die Ausländerbehörde ggf. mit der Bitte um Vorabzustimmung kann demnach hilfreich sein, um die Dauer des Antragsverfahrens so niedrig wie möglich zu halten.

Inhaltlich sollten beim Schreiben des Antrags wenn möglich die Kriterien berücksichtigt werden, die in den Anwendungshinweisen zum §22 AufenthG beschrieben sind, siehe Abschnitt 2 dieses Beitrags.

Als praktische Hilfestellung zum Verfassen eines Antrages haben wir diesem Beitrag ein Beispielschreiben beigelegt (siehe unten, ab S. 10).

## 4.3 Glaubhaftmachung

Bei der Beantragung eines Visums gemäß §22 AufenthG ist ein möglichst ausführlicher Vortrag der Antragsteller\_innen notwendig. Dem Vortrag können zur Glaubhaftmachung geeignete Unterlagen beigelegt werden. Denkbar sind medizinische Atteste, die immer möglichst aktuell und in deutsche Sprache übersetzt sein sollten. Wenn es der Darlegung einer Verfolgungssituation dient, können neben dem BAMF-Bescheid auch das Anhörungsprotokoll und im Falle einer laufenden Klage auf Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes<sup>37</sup> die Klagebegründung beigelegt werden.

Zur Glaubhaftmachung der Identität und der familiären Bezüge von aufzunehmender Person im Ausland und Referenzperson in Deutschland sollten Passkopien sowie möglichst Heiratsurkunde, Familienregisterauszug bzw. Familienbuch o. ä. eingereicht werden, letztere auch in deutscher Übersetzung.

Alle Nachweise, die auf eine zumindest teilweise Sicherung des Lebensunterhaltes und auf ausreichenden Wohnraum für die aufzunehmende Person hinweisen, können die Zustimmung der Ausländerbehörde später begünstigen.

## 4.4 Vorabprüfung

Nachdem der Antrag gemäß §22 AufenthG dem Auswärtigen Amt zugegangen ist, prüft dieses zunächst vorab, ob eine persönliche Anhörung stattfinden soll und ein Visumverfahren eingeleitet wird, je nachdem, ob der Antrag als aussichtsreich eingestuft wird.

Ist die **Vorabprüfung positiv** ausgefallen, so teilt das Auswärtige Amt dies per E-Mail mit und leitet eigenständig einen Vorsprachetermin in der zuständigen

<sup>32</sup> BT-Drs. 18/11473, Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE, Verstärkte Erteilung subsidiären Schutzes für syrische Flüchtlinge und Einschränkung des Familiennachzugs, 10.3.2017, abrufbar unter [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de), S. 20 f.

<sup>33</sup> Vgl. Organisationsplan des Auswärtigen Amtes, abrufbar bei [www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de).

<sup>34</sup> Vgl. auch die Angaben bei [www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de) unter »Kontakt«.

<sup>35</sup> Vgl. DRK-Suchdienst, Fachinformation des DRK-Suchdienstes zum Familiennachzug von und zu Flüchtlingen (März 2017), abrufbar bei [familie.asyl.net](http://familie.asyl.net) unter »Checklisten & Merkblätter«, S. 2.

<sup>36</sup> AA, Visumhandbuch, a. a. O. (Fn. 15), S. 24.

<sup>37</sup> Vgl. hierzu asyl.net, Musterklage zur Erlangung des Flüchtlingsschutzes für Asylsuchende aus Syrien, [Meldung vom 3.8.2016](#).

deutschen Auslandsvertretung ein. Bei Personen mit Aufenthalt in Syrien ist es sinnvoll, bereits bei der Antragstellung anzugeben, welche Auslandsvertretung in Frage kommt bzw. für die antragstellende Person erreichbar ist (z. B. Beirut, Erbil, Türkei). Der Termin wird nach bisherigen Erfahrungen kurze Zeit später per E-Mail durch die Botschaft mitgeteilt und findet bereits wenige Wochen später statt.

#### 4.5 Visumsverfahren

Nach der Vorsprache kann die Bearbeitung der Visaanträge noch einmal mehrere Monate in Anspruch nehmen. Auch im Nachhinein kann die Botschaft etwa telefonisch Nachfragen an den/die Antragsteller\_in richten. Medizinische Atteste werden grundsätzlich von der Botschaft auf Echtheit und Plausibilität geprüft.

Die Akte wird während des Visumverfahrens zur Prüfung an die zuständige Ausländerbehörde versandt.

»Soweit die dringenden humanitären Gründe auf Umständen im Bundesgebiet beruhen, obliegt deren Nachprüfung der Ausländerbehörde, die die für die Entscheidung erforderlichen Nachweise vom Ausländer verlangen kann.«<sup>38</sup>

Ein Antrag auf Zustimmung bei der Ausländerbehörde mit – sofern möglich – Nachweisen über das Vorhandensein von Wohnraum und die zumindest teilweise Sicherung des Lebensunterhaltes, aber auch über bereits erbrachte »Integrationsleistungen« der hier lebenden Angehörigen (z. B. erfolgreicher Schulbesuch, erfolgreicher Besuch von Sprach- und Integrationskursen, Aufnahme einer Arbeit, einer Ausbildung oder eines Studiums etc.) kann ggf. hilfreich sein. Von der Lebensunterhaltssicherung, wie von den anderen Regelerteilungsvoraussetzungen, kann »unter Berücksichtigung des im Einzelfall gegebenen Aufnahmegrundes insgesamt oder im Einzelnen abgesehen werden.«<sup>39</sup>

#### 4.6 Ablehnung nach Vorabprüfung

Sollte die **Vorabprüfung negativ** ausfallen, so werden die Antragsteller\_innen per E-Mail informiert, dass die gesetzlichen Voraussetzungen einer humanitären Aufnahme nicht erfüllt seien. Die Ablehnungen werden bisher inhaltlich nicht ausführlich begründet. Sie werden auch nicht in Form eines Bescheides mit Rechtsmittelbelehrung versandt. Die Antragsteller\_innen er-

halten keinen Vorsprachetermin, die Möglichkeit der persönlichen Antragstellung bei der Auslandsvertretung wird verwehrt.

Wer hiergegen vorgehen will, dem bleibt das Mittel der Untätigkeitsklage, da die Botschaft nach der negativen Vorprüfung den (vorab z. B. per Fax erhaltenen<sup>40</sup>) Antrag nicht weiter bearbeiten wird. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Berlin zu erheben. Es ist mit einer einjährigen Verfahrensdauer im Klageverfahren zu rechnen.<sup>41</sup> Da den Familien mit dem Abwarten dieser Verfahrensdauer in der Regel nicht geholfen sein wird, ist zudem ein Antrag auf einstweilige Anordnung gemäß § 123 VwGO zu stellen. Das VG Berlin hat dann darüber zu entscheiden, ob ein Abwarten der Entscheidung im Hauptsacheverfahren unzumutbare Nachteile für die Familie mit sich brächte, sodass bereits im Eilverfahren über eine Visumserteilung zu entscheiden ist. Es muss also detailliert einzelfallbezogen dargestellt werden, warum ein Abwarten der Entscheidung im Hauptsacheverfahren oder des Ablaufs der Sperrfrist im März 2018 für die Betroffenen unzumutbar wäre. Zu denken wäre hierbei z. B. an Fälle von Kindern eines subsidiär Schutzberechtigten, die bis zum 16. März 2018 volljährig werden, von Eltern eines UMF, der vor oder kurz nach dem 16. März 2018 volljährig wird, oder an Fälle lebensbedrohlicher Erkrankungen. Da eine Vorwegnahme der Hauptsache nur ausnahmsweise in Betracht kommt, sind die Anforderungen an die Glaubhaftmachung der Unzumutbarkeit hoch. Es liegen dazu bisher keine positiven Gerichtsentscheidungen vor.<sup>42</sup> Gegebenenfalls ist auch an eine Verfassungsbeschwerde wegen der Verletzung des Grundrechts auf Familie gemäß Art. 6 GG<sup>43</sup> zu denken.

Der Verein *JUMEN – Juristische Menschenrechtsarbeit in Deutschland e. V.* engagiert sich in diesem Bereich und kann gegebenenfalls beratend oder unterstützend tätig werden.<sup>44</sup> Insbesondere für Fälle, die möglicherweise über den Einzelfall hinaus von grundsätzlicher Bedeutung sind, gibt es Rechtsmittelfonds,

<sup>40</sup> Siehe Abschnitt 4.2.

<sup>41</sup> Das VG Berlin schreibt, die durchschnittliche Dauer visumsrechtlicher Klageverfahren betrage »weniger als ein Jahr«: Entscheidung vom 3.3.2017 – 30 L 831.16 V –, S. 7, ebenso Entscheidung vom 2.5.2017 – 36 L 91.17 V –, S. 4.

<sup>42</sup> Es liegen zwei verwaltungsgerichtliche Entscheidungen und eine oberverwaltungsgerichtliche Entscheidung vor, in denen auf dieser argumentativen Grundlage gestellte Eilanträge abgelehnt werden, vgl. VG Berlin vom 3.3.2017 – 30 L 831.16 V – und VG Berlin vom 2.5.2017 – 36 L 91.17 V – und OVG Berlin-Brandenburg vom 28.4.2017 – 3 S 23.17/3 M 38.17 –, asyl.net: M25046.

<sup>43</sup> Vgl. [Helene Heuser, Aussetzung des Familiennachzugs](#), a. a. O. (Fn. 1).

<sup>44</sup> Vgl. Adriana Kessler, Ullika Borkamp, Sigrun Krause, JUMEN – Juristische Menschenrechtsarbeit in Deutschland, in: *Asylmagazin* 4/2017, S. 123; siehe auch <https://jumen.org>.

<sup>38</sup> [BMI, Allg. Verwaltungsvorschrift](#), a. a. O. (Fn. 13), Abs. 22.1.3.

<sup>39</sup> [BMI, Allg. Verwaltungsvorschrift](#), a. a. O. (Fn. 13), Abs. 22.0.4.

die angefragt werden können, wie beispielsweise beim *Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V.*<sup>45</sup>

#### 4.7 Exkurs: Sondertermine beim Familiennachzug zu GFK-Flüchtlingen

Sofern der Familiennachzug zu Asylberechtigten oder anerkannten Flüchtlingen nach der Genfer Flüchtlingskonvention stattfinden soll, wird das Auswärtige Amt regelmäßig auf den Vorrang des regulären Familiennachzugsverfahrens nach §§ 29 ff. AufenthG verweisen. Die langen Wartezeiten insbesondere bei der Deutschen Botschaft Beirut in den regulären Familiennachzugsverfahren können also nicht einfach durch einen Antrag nach § 22 AufenthG umgangen werden. In außergewöhnlichen humanitären oder medizinischen Fällen sowie beim Familiennachzug zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, die innerhalb der nächsten zwölf Monate volljährig werden, werden seitens der Deutschen Botschaft Beirut jedoch Sondertermine gewährt.<sup>46</sup>

## 5

### Erste Praxiserfahrungen

Bis zum Tag der Fertigstellung dieser Arbeitshilfe<sup>47</sup> ist uns eine Visumserteilung nach § 22 im Zusammenhang mit der Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten bekannt geworden (Aufnahme eines Kleinkindes aus einem Anrainerstaat Syriens zum Nachzug zu seinen Eltern). Die Mehrzahl der bislang eingegangenen Anträge befinden sich nach den letzten Informationen des Auswärtigen Amtes noch in Bearbeitung. Dr. Schauer vom Auswärtigen Amt beschrieb in einer Sachverständigenanhörung im Innenausschuss des Bundestages am 20. März 2017 jedoch einige Fälle, die an die Behörde herangetragen wurden und die er offenbar als aussichtsreich einschätzte:

»Und um Ihnen nur so ein paar Beispiele zu geben und auch klarzumachen, dass es für uns nicht immer nur um den Minderjährigen hier geht, sondern eben um das Gesamtschicksal der Fa-

milie, und durchaus auch Minderjährige vor Ort, denn die, die hier sind, denen geht es ja meistens besser als denen, die noch vor Ort sind. Also, wir haben auch eine Minderjährige hier mit subsidiärem Schutz, die bei einer Tante lebt, Eltern in Aleppo, sie ist am Herzen erkrankt, da werden wir eine Anhörung durchführen. Dann gibt es ein 13-jähriges Mädchen hier in Berlin, die mit dem Vater ist, also nicht unbegleitet, da wollen wir die Mutter und drei minderjährige Kinder aus Damaskus holen, das Mädchen hat eine Wirbelsäulenverformung und braucht die Operation, hat Angststörungen. Also es wäre normalerweise kein klassischer Fall, aber in so einem Fall sehen wir das schon als gerechtfertigt an. Dann haben wir eine Mutter mit zwei minderjährigen Kindern in Syrien, der Ehemann/Vater ist hier in Deutschland mit subsidiärem Schutz, und das zweijährige Kind in Syrien ist an Epilepsie erkrankt. Wir haben eine Mutter hier in Deutschland, also keine Minderjährige, aber sie hat zwei minderjährige Kinder in Somalia, die nachziehen sollen. Dann eine Ehefrau und zwei minderjährige Kinder, die zu ihrem Ehemann hier nachziehen sollen, sie ist verfolgt, weil sie in Aleppo Krankenschwester war. Und wir haben z. B. auch einen Fall, wo ein Ehemann in Syrien [*gemeint wohl: »in Deutschland«, die Red.*] eine Spenderniere der Ehefrau braucht, die mit minderjährigen Kindern in Damaskus ist. Das sind also so die Art Fälle, die jetzt in Bearbeitung sind und die sicherlich positiv entschieden werden.«<sup>48</sup>

In einem Schreiben vom 26. Mai 2017 teilt das Auswärtige Amt mit, es habe sich nach Gesprächen mit dem Bundesministerium des Innern über Kriterien verständigen können, wie es die Grundgedanken der UN-Kinderrechtskonvention im Verfahren nach § 22 AufenthG besonders berücksichtigen könne:

»Dabei soll insbesondere gelten, dass eine Aufnahme je eher in Betracht kommt, desto jünger der unbegleitete minderjährige Flüchtling ist. Aber auch Krankheiten, Behinderungen und Verletzungen, die Unterkunft- und Betreuungssituation sowie die Dauer und Umstände der Trennung von den Eltern werden wir berücksichtigen.«<sup>49</sup>

Wie viele und welche Fälle letztlich Erfolg haben werden, lässt sich momentan noch nicht mit Gewissheit

<sup>45</sup> Vgl. [www.b-umf.de/de/themen/rechtshilfe](http://www.b-umf.de/de/themen/rechtshilfe).

<sup>46</sup> Vgl. Informationen der Deutschen Botschaft Beirut, abrufbar bei [www.beirut.diplo.de](http://www.beirut.diplo.de): [Informationen zu Sonderterminen](#), [Hinweise zu ärztlichen Attesten](#), [Vorzugstermine für Familienangehörige von unbegleiteten minderjährigen Schutzberechtigten zwecks rechtzeitiger Antragstellung](#).

<sup>47</sup> Stand: 11.6.2017.

<sup>48</sup> Schauer (Auswärtiges Amt) in der Sachverständigenanhörung des Innenausschusses des Bundestages, 20.3.2017, abrufbar unter [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de), 01:05:54-01:11:33.

<sup>49</sup> [AA, Familiennachzug](#), a. a. O. (Fn. 11).



sagen. Wir wollen jedenfalls Betroffene und Unterstützende dazu ermutigen, es mit einer Antragstellung zu versuchen.

Aus menschenrechtlicher Perspektive ist die Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten jedoch grundsätzlich problematisch. Seine katastrophalen Folgen für tausende betroffene Familien werden durch die einzelfallbezogene Anwendung des § 22 AufenthG nicht wirksam abgemildert werden können, zumal die Familientrennung durch die langen bürokratischen Verfahren auch im glücklichen Falle einer Visumerteilung erheblich verlängert wird. Zur Abstimmung über bereits im Herbst 2016 vorgelegte Anträge der linken und grünen Oppositionsparteien im Bundestag über die Abschaffung des § 104 Abs. 13 AufenthG kam es bis heute nicht, weil die Abgeordneten der Regierungskoalition im Innenausschuss die vorgesehene Beratung und Abstimmung im Bundestag mehrfach verhindert haben.<sup>50</sup> Stattdessen forderte zuletzt die CDU/CSU offensiv, die Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten auch über den März 2018 hinaus zu verlängern.<sup>51</sup> Daher bedarf es weiterhin erheblicher politischer und juristischer Gegenbemühungen, um dem Recht auf Familienleben tausender Flüchtlinge aus Syrien zur Durchsetzung zu verhelfen.

### Anhang: Beispielschreiben

Das auf den nachfolgenden Seiten wiedergegebene Beispielschreiben soll eine Hilfestellung bei der Formulierung eigener Anträge sein. Es ist **kein Musterschreiben**, welches in dieser Form oder mit gleichen Textbausteinen übernommen werden kann. Wichtig ist, sich beim Schreiben des Antrags auf die detaillierte Schilderung der Besonderheiten des Einzelfalls zu konzentrieren und dabei die Kriterien zur Aufnahme nach § 22 Satz 1 AufenthG im Blick zu behalten.

Textfassungen des Beispielschreibens sind darüber hinaus in den Formaten [\\*.doc](#) sowie [\\*.odt](#) abrufbar bei [www.asyl.net](http://www.asyl.net).

<sup>50</sup> Vgl. Deutscher Bundestag, Plenardebatte am 27.4.2017, Plenarprotokoll 18/231, abrufbar bei [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de), S.23268ff., Redebeiträge von Luise Amtsberg (Grüne) und Ulla Jelpke (DIE LINKE); Plenardebatte am 1.6.2017, Plenarprotokoll 18/237, abrufbar bei [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de); vgl. auch Rundmails von Thomas Hohlfeld, Referent für Migration und Integration der Fraktion DIE LINKE im Bundestag, vom 18.5.2017 und vom 31.5.2017.

<sup>51</sup> CDU/CSU, Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten über 2018 hinaus aussetzen, Pressemitteilung vom 14.3.2017, abrufbar bei [www.cducsu.de](http://www.cducsu.de); ; siehe auch Deutscher Bundestag, [Plenarprotokoll 18/237](#), a. a. O. (Fn. 50); S. 24161 ff., Redebeiträge der Abgeordneten von CDU/CSU.

## Weitere Informationen

# familie.asyl.net

## Informationen zum Verfahren der Familienzusammenführung

**familie.asyl.net:** Erläuterungen zur Familienzusammenführung zu Asylsuchenden und zu schutzberechtigten Personen. Das Informationsportal wurde mit Förderung von UNHCR umfassend überarbeitet und vervollständigt. Es richtet sich insbesondere an Beraterinnen und Berater, die mit Fragen zum Familiennachzug zu Flüchtlingen konfrontiert sind.

**Themenschwerpunkt:** Im Asylmagazin 4/2017 erschien ein [Themenschwerpunkt Familienzusammenführung](#) mit Beiträgen von Helene Heuser und UNHCR Deutschland.

## Kontaktdaten BBZ/KommMit

BBZ – Beratungs- und Betreuungszentrum für junge Flüchtlinge und Migrant\*innen

Träger: KommMit e. V., Turmstr. 72, 10551 Berlin

E-Mail Anna Schmitt: [a.schmitt@kommmitbbz.de](mailto:a.schmitt@kommmitbbz.de)

E-Mail Sebastian Muy: [s.muy@kommmitbbz.de](mailto:s.muy@kommmitbbz.de)

[www.bbzberlin.de](http://www.bbzberlin.de)

## IMPRESSUM

Anna Schmitt und Sebastian Muy

Arbeitshilfe: »Aufnahme aus dem Ausland« beim Familiennachzug – Anwendung des § 22 Satz 1 AufenthG beim Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten, Juni 2017

Herausgeber: Informationsverbund Asyl und Migration e. V., Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin

Träger des Informationsverbunds Asyl und Migration:



Diakonie

PRO ASYL  
DER EINZELFALL ZÄHLT.



in Kooperation mit:



## Beispielschreiben (Version 13.6.2017)

[Absender:] Name (vollständig, wie in Pass)  
Adresse Antragssteller\_in

Auswärtiges Amt  
11013 Berlin  
per E-Mail: 508-9-R1@auswaertiges-amt.de

ggf. in Kopie an die deutsche Auslandsvertretung in ... (Fax: ...)

Ort, Datum

**Antrag auf Familiennachzug**  
**hilfsweise Antrag auf Aufnahme aus dem Ausland gem. § 22 Satz 1 AufenthG für**  
**1. Name, Geburtsdatum, Passnummer**  
**ggf. 2. Name, Geburtsdatum, Passnummer**  
**ggf. 3. Name, Geburtsdatum, Passnummer**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage [*ich/ich für meine o. g. Angehörigen*] ein Visum zum Aufenthalt gem. [§ 30 (*Ehegatten*)/§ 32 (*Kinder*)/§ 36 I (*Eltern zu UMF*)], hilfsweise gemäß § 22 Satz 1 AufenthG.

Mit Bescheid vom ... mit Geschäftszeichen ... wurde [*mir/meinen Angehörigen*] in Deutschland vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) der subsidiäre Schutz zuerkannt. [*Ich habe/Sie haben*] gegen den Bescheid am ... beim Verwaltungsgericht Klage auf Zuerkennung der Flüchtlingeigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention erhoben. BAMF-Bescheid und Klageschrift anbei in Kopie.

Ich bitte um Prüfung, ob in unserem Fall die Erteilung eines Visums zum Familiennachzug nach [§ 30 (*Ehegatten*)/§ 32 (*Kinder*)/§ 36 I (*Eltern*)] in Betracht kommt. Sie sind zu einer solchen Prüfung verpflichtet, da die pauschale Aussetzung des Familiennachzugs nach § 104 Abs. 13 AufenthG gegen Art. 6 GG, Art. 8 EMRK und Art. 3, Art. 9 und Art. 10 UN-Kinderrechtskonvention verstößt.

Sollten Sie die Erteilung eines Visums zum Familiennachzug wegen der Regelung in § 104 Abs. 13 AufenthG ablehnen, so bitte ich um Prüfung [*meines/unseres*] Anliegens nach § 22 Satz 1 AufenthG. Es liegen sowohl völkerrechtliche als auch dringende humanitäre Gründe für eine Aufnahme nach § 22 Satz 1 AufenthG vor.

---

**Argumente für völkerrechtliche Gründe** (UN-KRK: vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls; keine Trennung des Kindes von den Eltern; Recht auf wohlwollende, humane und beschleunigte Bearbeitung von Anträgen auf Familienzusammenführung), bspw.:

- Familienzusammenführung in Syrien ist unmöglich/unzumutbar

- Dauer der Trennung ist unzumutbar lang. Es ist mit einer Trennung von insgesamt mindestens ... Jahren zu rechnen. Für unser/e Kind/er ist dies keine überschaubare Zeit.
- UMF: Volljährigkeit vor oder kurz nach 17.03.2018 ⇒ absoluter Verlust des Rechts auf Familiennachzug
- Nachziehendes Kind: Volljährigkeit vor dem 17.03.2018 ⇒ absoluter Verlust des Rechts auf Familiennachzug
- UMF ist sehr jung
- ...

---

### Argumente für dringende humanitäre Gründe (»singuläres Einzelschicksal«)

- »Erhebliche und unausweichliche Gefahr für Leib und Leben«
- »besonders gelagerte Notsituation«
- ⇒ möglichst umfassender Vortrag über Schutzsuchende!

---

### Mögliche Gesichtspunkte:

- Verfolgungsgefahr (zur Glaubhaftmachung ggf. Klagebegründung und/oder Anhörungsprotokoll anbei)
- gesundheitliche Situation (psychisch und physisch) von Personen im Ausland und Personen in Deutschland (zur Glaubhaftmachung Atteste anbei)
- Behinderungen
- Wohn-, Versorgungs-, Betreuungssituation
- junges Alter des UMF / der Kinder
- Unterkunfts- und Betreuungssituation
- Dauer und Umstände der Trennung von Kindern und Eltern
- ...

---

### »Enger Bezug zu Deutschland« (frühere Aufenthalte, Familienangehörige in Deutschland u. ä.), »besondere Anknüpfungspunkte an ein bestimmtes Bundesland«:

Ich lebe seit ... in Deutschland und im Bundesland .... Mit mir in Deutschland leben noch ... (alle Familienangehörigen nennen, Staatsangehörigkeit und Familienstand angeben, ggf. Aufenthaltsstatus)

Ich/meine Angehörigen haben weitere Verwandte in Deutschland (ggf. mit längeren Aufenthaltszeiten): ...

(Ggf. frühere Aufenthalte in Deutschland: ...)

---

### »Voraussichtliche Kosten eines Aufenthalts in Deutschland«:

Ggf.: Ich/meine Verwandten xy haben ein monatliches Einkommen von ... als .... Sie würde/n mich/meine Angehörigen finanziell in Deutschland unterstützen und würden auch für die Reisekosten aufkommen. Freunde/Hilfsorganisation xy würden den Aufenthalt meiner Angehörigen finanziell unterstützen.

**Achtung:** »Hinweis auf die allgemeinen Verhältnisse im Heimatstaat« werden nicht als dringender humanitärer Grund eingestuft.

## Terminvergabe

Ich habe / meine Angehörigen haben in der deutschen Auslandsvertretung xy einen Vorsprachetermin erbeten und wir haben folgende Referenznummern erhalten: ...

Ich bitte Sie mir mitzuteilen, wann [*ich/meine Angehörigen*] in der deutschen Auslandsvertretung in [...] mein/ihr Anliegen zeitnah persönlich vorbringen kann/können. Wie Sie wissen dauert die Terminvergabe der Visastelle (Beirut) 10-12 Monate. Für subsidiär Schutzberechtigte werden Termine erst ab Anfang 2018 vergeben. Ein früherer Termin ist in unserem Einzelfall jedoch dringend erforderlich.

## Kontaktdaten

Wenn Sie weitere Nachweise und Informationen benötigen, teilen Sie mir dies bitte schriftlich mit per E-Mail:

...

Kontakt meiner Angehörigen in Syrien: (Tel und E-Mail)

Ich bitte Sie, unseren Antrag wohlwollend zu prüfen und danke Ihnen im Voraus für Ihre Bemühungen!

Unterschrift

Anlagen: ...